

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.97 vom 26. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.97

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.97 du 26 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.97 del 26 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Mai 2016 festgehalten, gemäss Art. 20 StGB sei das Gericht zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens verpflichtet, wenn ernsthafter Anlass zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit des Täters bestehe. Solche hätten im vorliegenden Fall bestanden. Indem das Appellationsgericht dennoch kein Gutachten in Auftrag gegeben habe, verletze der angefochtene Entscheid Bundesrecht (BGer 6B_810/2015, E. 1.2 und 1.3). An diese Erwägungen ist das Appellationsgericht im Rückweisungsverfahren gebunden. Es hat daher mit Verfügung vom 3. August 2016 bei Dr. med. B_____ die Erstellung eines Gutachtens zur Abklärung der Schuldfähigkeit des Beurteilten angeordnet.

Das vom 5. Oktober 2016 datierende Gutachten kommt zum Schluss, der Beschuldigte habe zum Tatzeitpunkt unter einer schweren wahnhaften Störung gelitten, wodurch seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben gewesen sei. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht sei der Beschuldigte daher schuldunfähig gewesen (Gutachten vom 5. Oktober 2016, S. 44). Das von Dr. B_____ verfasste Gutachten ist klar, verständlich, umfassend und vollständig. Namentlich begründet und belegt der Gutachter seine Schlussfolgerungen differenziert und schlüssig. Diese sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar und einleuchtend. Es gibt somit keinen Grund, von dem Gutachten abzuweichen (vgl. dazu Trechsel/Jean-Richard, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 20 N 8, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, insbesondere Urteil BGer 6B_515/2011 E. 2.3).

Nach dem Gesagten stellt das Gericht auf das psychiatrische Gutachten von Dr. B_____ ab. Es hat deshalb, wie auch von der Staatsanwaltschaft beantragt, gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB ein Freispruch zu ergehen. Umstritten ist, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Staatsanwaltschaft beantragt, diese gestützt auf Art. 419 StPO dem Beurteilten aufzuerlegen, während der Berufungskläger geltend macht, es seien ihm sämtliche Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 2

2.1 Das Bundesgericht erachtet eine Kostenaufgabe an einen Schuldunfähigen gestützt auf Art. 419 StPO ■ in Analogie zu Art. 426 Abs. 2 StPO ■ nur dann als zulässig, wenn dem Freigesprochenen ein ■schuldhafte■ Verhalten, d.h. ein Verhalten, welches gegen zivilrechtliche oder ethische Regeln verstösst, vorgeworfen werden kann. Dieses muss kausal zu den entstandenen Kosten sein (BGE 112 Ia 371 E. 115 Ia 111 E.3; Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 419 StPO N 5 und 6). Die Auferlegung der Kosten müsse zudem gemäss Wortlaut des Art. 419 StPO ■nach den gesamten Umständen billig■ sein, wofür die Massgaben des Art. 54 OR analog anzuwenden seien. Insbesondere

sei abzuwägen, wie schwer sich die Kostentragung aufgrund der finanziellen Situation des Betroffenen auf diesen und seine Familie auswirken würde (BGer 6B_505/2014 vom 17. Februar 2015 E. 2.1; BGE 115 Ia 111 E.3). Die Regelung der Entschädigung hat sodann dem Kostenentscheid zu folgen (Domeisen, a.a.O., Art. 419 StPO N 9). Schon der unterschiedliche Wortlaut der beiden Bestimmungen legt indessen eine Analogie nicht nahe, nennt doch Art. 419 StPO im Gegensatz zu Art. 426 gerade nicht das Kriterium des schuldhaften Verhaltens, welches gemäss Art. 426 StPO Voraussetzung für die Auferlegung der Kosten bildet. Vielmehr wird in Art. 419 StPO als einzige Voraussetzung der Umstand genannt, dass die Auferlegung der Kosten nach den gesamten Umständen billig erscheint. Trotz dieser unterschiedlichen Wortlaute das Kriterium der Schuldhaftigkeit auch bei einer Kostenauflegung nach Art. 419 StPO vorauszusetzen, erscheint nicht naheliegend. Die zitierte Rechtsprechung wird in der Literatur denn auch kritisiert (Domeisen, a.a.O., FN 8). Festzuhalten ist zudem, dass sich die in Bezug auf die Praxis zur Analogie mit Art. 426 StPO genannten Entscheide auf altrechtliche Normen wenn diese auch weitgehend gleich lauten wie Art. 419 StPO sowie auf Art. 54 OR beziehen. Im soweit ersichtlich einzigen Entscheid aus dem neuen Recht äussert sich das Bundesgericht nicht zur Frage eines erforderlichen schuldhaften Verhaltens, weil es die Anwendbarkeit des Art. 419 StPO bzw. Art. 54 OR schon aus anderen Gründen verneint hat (BGer 6B_595/2014 vom 17. Februar 2015, E. 2 und 4.2). Die Voraussetzungen der Billigkeitshaftung erscheinen deshalb noch nicht abschliessend geklärt.

Vorliegend kann jedoch offengelassen werden, ob eine Analogie der Voraussetzung des schuldhaften Verhaltens in Bezug auf Art. 426 StPO angezeigt ist oder nicht, lässt sich doch wie zu zeigen sein wird die Frage, ob der Berufungskläger die Kosten zu tragen hat, bereits aufgrund anderer Erwägungen beurteilen, zumal es sich um eine kann-Bestimmung handelt, welche dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum lässt, auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

2.2 Im zitierten BGE 112 Ia 371 hatte das Bundesgericht einen ähnlich gelagerten Fall wie den vorliegenden, bei welchem durch eine schuldunfähige Person Ehrverletzungsdelikte begangen worden waren, zu beurteilen. Dabei hat es die Verurteilung des Schuldunfähigen zu den Kosten in sinngemässer Anwendung von Art. 54 OR als jedenfalls nicht willkürlich erachtet und dabei berücksichtigt, dass gemäss dem damaligen Recht der kantonalen zürcherischen StPO die Kosten ohnehin nicht vom Staat, sondern wenn nicht vom Beurteilten von der in der Ehre verletzten Beschwerdegegnerin zu tragen wären. Dies erachtete das Bundesgericht als unbillig und erwog, es liege in diesem Fall näher, den in Art. 54 Abs. 1 OR statuierten Gedanken der Billigkeitshaftung der urteilsunfähigen Person herbeizuziehen und dem Schuldunfähigen die Kosten aufzuerlegen (BGE 112 Ia 371, E. 3). In ähnlicher Weise hat das Bundesgericht im Entscheid BGer 6B_505/2014 vom 17. Februar ausgeführt, es sei bei der Billigkeitshaftung gemäss Art. 54 OR wobei an späterer Stelle des Entscheids auch auf Art. 419 StPO verwiesen wird eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei welcher vor allem die finanziellen Situationen der beiden Parteien zu beachten seien (BGE 112 Ia 371, E. 3).

2.3 Die soeben genannten Überlegungen können für den vorliegenden Fall nicht gelten, ist doch hier einer Kostentragung des Berufungsklägers nicht diejenige durch die Privatklägerschaft, sondern jene durch den Staat gegenüber zu stellen. Zudem sind vorliegend die Kosten auch zur Hauptsache durch den Staat ausgelöst worden, worin

ebenfalls ein Unterschied zum zitierten BGE 112 Ia 371 liegt. Zwar verfolgten offensichtlich die Vorinstanz wie auch das Appellationsgericht das Ziel, für den vorliegenden, vergleichsweise leichten Fall eine pragmatische Lösung zu finden und ein kostenaufwändiges Gutachten zu vermeiden, indem auf ein solches verzichtet und den persönlichen Umständen des Berufungsklägers bei der Strafzumessung Rechnung getragen wurde. Es ist jedoch letztendlich nicht dem Berufungskläger anzulasten, dass nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt ein Freispruch erfolgte. Insoweit kann den Einwänden der Verteidigung gefolgt werden (vgl. Stellungnahme Berufungskläger zum Gutachten vom 5. Dezember 2016, S. 2). Vorliegend ist deshalb von einer ■ auch nur teilweisen ■ Auferlegung der Kosten für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren abzusehen.

2.4 Nach dem Gesagten sind die ordentlichen Kosten des Verfahrens vom Staat zu tragen. Entsprechend ist dem Berufungskläger auch eine Parteientschädigung auszurichten. Der vom Verteidiger mit Honorarnote vom 5. Dezember 2016 geltend gemachte Aufwand scheint angemessen, wobei ihm der das bundesgerichtliche Verfahren betreffende und vom Bundesgericht festgesetzte Anteil von CHF 3■000.■ bereits am 15. Juli 2016 überwiesen worden ist. Dem Berufungskläger ist somit eine Parteientschädigung von 9:35 Stunden sowie 1 Stunde Vorbereitung der erneuten Hauptverhandlung und 1:30 Stunden Hauptverhandlung vom 17. März 2017, insgesamt 12:05 Stunden à CHF 250.■, somit CHF 3■020.80, zuzüglich Auslagen von CHF 58.■ und Mehrwertsteuer von CHF 246.30, aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.